

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

50. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 29.01.2021

Nr. 7

13

Erste Änderung und Verlängerung der 3. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona- Virus im Wetteraukreis

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie §§ 1 Satz 5 und 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) der Hessischen Landesregierung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

Die 3. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis vom 05.11.2020 (Abl. S. 83) wird wie folgt geändert:

- A. In Ziffer 3 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „für die Ziffern 1 und 2“ eingefügt.
- B. Nach Ziffer 3 werden neu eingefügt:
 4. In 35510 **Butzbach** ist der Konsum von Alkohol im Bereich des Marktplatzes, des Bahnhofplatzes und des Schlossgeländes (Schlosspark, Schlossplatz) begrenzt durch Schlossstraße, Griedeler Straße, Große Wendelstraße und der Straße Am Solmsers Schloss) verboten.
 5. In 61169 **Friedberg** ist der Konsum von Alkohol im Bereich des Elvis-Presley Platzes, begrenzt auf den öffentlichen Raum vor den Gebäuden Kaiserstraße 86 bis Kaiserstraße 104; des Fünffingerplatzes, begrenzt auf den öffentlichen Raum vor den Gebäuden Usagasse 3 bis Usagasse 11 sowie Usagasse 6 bis Usagasse 10 verboten.
 6. In 61191 **Rosbach** ist der Konsum von Alkohol im Bereich des Dr.-Walter-Lübcke-Platzes und den angrenzenden Parkplätze, begrenzt durch die B455, den Bahnhofsweg, der Straße „Bei den Junkergärten“ und der Nieder-Rosbacher Straße verboten.
- C. Die ehemalige Ziffer 4 wird Ziffer 7 und wird wie folgt gefasst:
 7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. November 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.
- D. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Begründung:

Zu Buchstabe A. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe B.

Gem. § 1 Satz 4 und 5 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist der Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen verboten. Die von Satz 4 erfassten Plätze und Einrichtungen sind durch die zuständigen Behörden zu bestimmen.

Die Städte Butzbach, Friedberg und Rosbach haben jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass es sich bei den in der Allgemeinverfügung genannten Bereichen, um solche handelt, welche unter die Regelung des § 1 Satz 4 und 5 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung fallen. So sind die genannten Bereiche teilweise regelmäßig sehr stark frequentiert und Gaststätten bieten alkoholische Getränke zur Abholung an. Die Bereiche werden gerne aufgesucht, um hier mitgebrachte Speisen und/oder alkoholische Getränke zu verzehren.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Virus zu verlangsamen, ist das Alkoholverbot eine erforderliche und geeignete Schutzmaßnahme. Alkohol kann erheblich dazu beitragen, dass der Mindestabstand auf öffentlichen Plätzen, auf denen eine Vielzahl an Personen zusammentreffen, die sich sonst nicht begegnen würden, und in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen nicht eingehalten wird. Hierzu zählen beispielsweise Bahnhofsvorplätze, Marktplätze und andere Verkehrsknotenpunkte, die von Fußgängern und/oder Radfahrern frequentiert werden. Darüber hinaus hat der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Plätzen und in öffentlich zugänglichen Einrichtungen meist eine gesellige Komponente, die es aufgrund des akuten Infektionsgeschehens zu unterbinden gilt.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit, als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Wetteraukreis, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinische Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen. Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Wetteraukreises als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus.

Zu Buchstabe C.

Die Geltungsdauer der 3. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis vom 17.11.2020 war gemäß deren Ziffer 4. bis zum 31.01.2021 befristet.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist die Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen geboten, so dass die Verlängerung ihrer Geltungsdauer verfügt wird.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 unberührt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweise:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Friedberg, den 28. Januar 2021

Der Kreisausschuss
Fachbereich Gesundheit, Veterinärwesen und
Bevölkerungsschutz
gez. Jan Weckler
Landrat

14

Erste Verlängerung der 4. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) der Hessischen Landesregierung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) der Hessischen Lan-

desregierung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Ziffer 3 der 4. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis vom 17.11.2020 (Abl. S. 92) wird wie folgt geändert:

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. November 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Geltungsdauer der 4. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis vom 17.11.2020 war gemäß deren Ziffer 3. bis zum 31.01.2021 befristet.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist die Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen geboten, so dass die Verlängerung ihrer Geltungsdauer verfügt wird.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 unberührt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweise:

Gem. §§ 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Friedberg, den 28. Januar 2021

Der Kreisausschuss
Fachbereich Gesundheit, Veterinärwesen und
Bevölkerungsschutz
gez. Jan Weckler
Landrat